Informationsblatt für Festgenommene (FPG) - Deutsch

Sie sind von der Polizei festgenommen worden. Dieses Informationsblatt soll Sie über Ihre Rechte informieren und Ihnen helfen Ihre Situation realistisch einzuschätzen.

Die Polizei muss Ihnen sagen, warum Sie festgenommen worden sind und was Ihnen vorgeworfen wird. Sie müssen unverzüglich zur Landespolizeidirektion gebracht werden (ausgenommen der Grund für die Haft fällt früher weg und Sie werden freigelassen).

1. Dauer der Haft

Sie wurden auf Grund des **Fremdenpolizeigesetzes** festgenommen. Wie lange sie maximal in Haft sein dürfen, hängt von dem Grund ihrer Festnahme ab:

Wenn Sie wegen rechtswidrigen Aufenthalts oder weil Sie kein Dokument bei sich haben festgenommen wurden, dann müssen Sie spätestens nach **24 Stunden** freigelassen werden.

Wenn Sie festgenommen wurden, weil sie zurückgeschoben werden sollen, dann müssen Sie grundsätzlich nach **24 Stunden** freigelassen werden.

Eine **längere Anhaltung ist nach dem Fremdenpolizeigesetz nur zulässig**, wenn Sie zur Sicherung der Zurückschiebung angehalten werden. Die Behörde kann entscheiden, dass Sie für insgesamt 14 Tagen in Haft bleiben. In diesem Fall bekommen Sie spätestens nach 48 Stunden eine schriftliche Entscheidung der Behörde (einen Bescheid).

2. Verständigung eines Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes

Sie haben das Recht, eine Person Ihres Vertrauens (etwa einen Angehörigen, einen Freund oder Ihren Bewährungshelfer) von Ihrer Festnahme zu verständigen. Zusätzlich haben Sie auch das Recht, einen Rechtsbeistand von Ihrer Festnahme zu verständigen und können diesen jederzeit mit Ihrer Vertretung betrauen. Grundsätzlich können Sie diese Person selber anrufen. In bestimmten Fällen muss dies ein Polizist für Sie machen. Wenn Sie kein Telefon besitzen, dürfen Sie für diese Verständigungen ein Telefon der Polizei benutzen.

Ob ein anwaltlicher Journaldienst eingerichtet ist, muss Ihnen die Polizei sagen. Die Kosten des Rechtsbeistandes müssen Sie allerdings selbst tragen.

Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, verständigt die Polizei einen gesetzlichen Vertreter, einen Erziehungsberechtigten (Eltern) oder einen Vertreter der Jugendwohlfahrtsbehörde.

Auf Ihren Wunsch verständigt die Polizei das Konsulat Ihres Heimatlandes von Ihrer Festnahme. Mit einigen Ländern gibt es ein Abkommen, dass diese Verständigung in jedem Fall vorgenommen werden muss.

3. Medizinische Betreuung

Es gibt eine medizinische Betreuung. Sie werden von einem Arzt untersucht. Ein Arzt Ihrer Wahl kann bei der Untersuchung dabei sein, wenn Sie Ihn bezahlen und die Untersuchung ohne eine wesentliche Verzögerung möglich ist.

Wenn Sie dringend ein Medikament brauchen (etwa weil Sie Diabetiker sind), sagen Sie es bitte sofort der Polizei.

4. Rechtsschutz

Wenn Sie nach dem Fremdenpolizeigesetz festgenommen worden sind, können Sie eine schriftliche Beschwerde gegen Ihre Festnahme erheben. Diese Beschwerde müssen Sie an das Landesverwaltungsgericht schicken. Das ist in § 82 Fremdenpolizeigesetz geregelt.

Wenn Sie eine Beschwerde erheben, müssen Sie angeben, dass Sie von der Landespolizeidirektion festgenommen worden sind, wann das war und warum Sie meinen, dass Sie nicht festgenommen werden hätten dürfen. Sie können diese Beschwerde erheben, egal ob Sie freigelassen wurden oder weiter in Haft sind.

Bitte beachten Sie, dass diese Beschwerde in deutscher Sprache verfasst sein muss!